Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0582/18

Tite

Sicherheit im Umfeld der IGS Erfurt-Johannesplatz

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Bei den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten handelt es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit. Hierzu steht dem Stadtrat und seinen Ausschüssen zum einen kein Auskunftsrecht nach § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO zu, zum anderen besteht auch keine Beschlusskompetenz. Hierzu gefasste Beschlüsse sind wegen Unzuständigkeit des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse nichtig. Aus diesem Grund ist auch keine Beteiligung des Ortsteilrates möglich.

Zu beachten ist ferner, dass bei der Wahrnehmung von übertragenen Aufgaben der Stadtverwaltung ein geringerer Gestaltungsspielraum zusteht. Sie unterliegt nicht nur der Rechtsaufsicht, sondern auch der staatlichen Fachaufsicht (vgl. § 118 Abs. 2 ThürKO). Die zuständigen staatlichen Behörden sind berechtigt allgemein oder im Einzelfall Weisungen zu erteilen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürKO).

Unter Beachtung der obigen Ausführungen sowie datenschutzrechtlicher Bestimmungen können daher nachfolgend nur allgemeine Ausführungen gegeben werden.

Das Betreiben einer Shisha-Bar steht nicht unter dem Vorbehalt einer gewerberechtlichen oder gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Es handelt sich hierbei lediglich um ein anzeigepflichtiges Gewerbe.

Die Zuständigkeit für eine Gewerbeuntersagung obliegt dem Thüringer Landesverwaltungsamt.

Das Bauamt prüft auf Antragstellung die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Dabei wird die Übereinstimmung mit den vom Gesetzgeber vorgegebenen, zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestätigt. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist eine Genehmigung zu erteilen (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 1 ThürBO)!

Im Bereich des ehemaligen Wohngebietszentrums Johannesplatz wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung der Postfiliale zu einem Shisha Café mit orientalischem Imbiss genehmigt.

Bei einer Shisha-Bar / Shisha Café ist planungsrechtlich von einer Gaststätte auszugehen, die regelmäßig innerhalb dieses zentralen Bereiches eines Wohngebietes zulässig ist. Eine Beteiligung des Nachbarn – Eigentümer der Liegenschaft ist die Landeshauptstadt Erfurt – erfolgte nicht, da öffentlich-rechtliche Belange nicht berührt waren. Die Schulleitung als Nutzer der IGS erfüllt im baurechtlichen Sinne nicht die Nachbareigenschaft und muss demzufolge im

Baugenehmigungsverfahren auch nicht beteiligt werden.	
Die Umnutzung von gewerblich genutzten Bereichen in der Wend Wendenstraße 22 wurde ebenfalls genehmigt bzw. ist beantragt. Nutzungsänderungen zu Wohnungen zulässig, da es sich nach der allgemeines Wohngebiet handelt.	Planungsrechtlich sind diese
Darüber hinaus finden im Bereich der Wendenstraße Kontrollen d Häufigkeit wird durch die vorhandenen personellen Kapazitäten u Stadtgebieten bestimmt. Der Einsatz der Beschäftigten der Stadtw die Ausübung des arbeitgeberseitigen Direktionsrechtes obliegt o den von Ihm beauftragten Beschäftigten.	und die Bedarfe in anderen verwaltung Erfurt insbesondere
Bezüglich der vermuteten Brandstiftung liegt die Zuständigkeit b Stadtverwaltung stehen hier keine Informationen zur Verfügung, können.	•
Anlagen	
gez. Linnert Unterschrift Beigeordneter 03	05.04.2018 Datum